Finanzamt Bergisch Gladbach
Veranlagungsbezirk 004
IdNr. 71 909 483 567
Steuernummer 204/2357/4380
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

51469 Bergisch Gladbach
Refrather Weg 35

Telefon 02202/9342-52357
Telefax 0800 10092675204

24.11.2023

Finanzamt,Postfach 200380, 51433 Bergisch Gladbach

18 2FC9 7190 6D 3001 EC18
DV 11.23 0,85 Deutsche Post

*1747*0007873*24*5204*

Wichtige Mitteilung

- im eigenen Interesse aufbewahren -

Herrn
Jannick Lawson
Heinrich-Heine-Weg 15
51503 Rösrath

Sehr geehrter Herr Lawson,

Sie werden künftig bei dem

Finanzamt Bergisch Gladbach

für die

Einkommensteuer

unter der Steuernummer

204/2357/4380 (bisher: 214/5129/3756)

geführt.

Ihre Identifikationsnummer ändert sich hierdurch nicht. Bitte geben Sie Ihre Identifikationsnummer bei Anträgen, Erklärungen und Mitteilungen zur Einkommensteuer immer an. Zur Verfahrenserleichterung geben Sie bitte vorerst die o.g. Steuernummer zusätzlich an.

Falls für Sie ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe tätig ist, teilen Sie bitte auch diesem die Steuernummer mit.

Bei künftigen Anschriftenänderungen unterrichten Sie bitte möglichst umgehend das Finanzamt.

Für Zahlungen verwenden Sie bitte nur eines der u.a. Konten der Finanzkasse.

Bitte beachten Sie auch die folgenden Informationen zum Serviceangebot der Finanzverwaltung.

Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung.
Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik 'Datenschutz') oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

F80C01_V79.FRM

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
BBk Köln
IBAN DE98 3700 0000 0037 0015 08 BIC MARKDEF1370

Weitere Informationen im Internet unter
www.finanzverwaltung.nrw.de

87.704

021055

www.finanzverwaltung.nrw.de
Besuchen Sie die NRW-Finanzverwaltung im Internet! Auf unserer Homepage finden Sie Antworten auf die wichtigsten Fragen zum Thema Steuern und Tipps für Ihre Steuererklärung. Daneben werden Sie auch über aktuelle Änderungen der Steuergesetzgebung informiert. Außerdem können Sie unter der Rubrik 'Service' Broschüren mit Steuertipps gratis bestellen, einsehen und herunterladen. Berechnungsprogramme zur Lohnsteuerklassenwahl oder zur Steuerhöhe runden das Angebot ab. Das für Sie zuständige Finanzamt finden Sie über den Finanzamtsfinder.

Elektronische Steuererklärung (ELSTER)
Die Elektronische Steuererklärung (ELSTER) per Internet bietet als Alternative zur Steuererklärung auf Papier viele Vorteile für Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Steuerberater und Unternehmer. Neben einer bequemeren Abwicklung können beispielsweise bei der Steuerverwaltung gespeicherte Daten/Belege elektronisch abgerufen und in die Einkommensteuererklärung übernommen werden (vorausgefüllte Steuererklärung). Näheres finden Sie im Internet unter www.elster.de.

'Team GWO': Auskünfte zu grenzüberschreitenden Steuerfragen für Arbeitnehmer
Die Experten der belgischen, der niederländischen und der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung geben Ihnen allgemeine Auskünfte zu grenzüberschreitenden Steuerfragen (montags bis freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr).
Telefon aus D: 0800-10 11 352
aus NL: 0800-02 41 212
aus B: 0800-90 22 0
Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.grenzpendler.nrw.de.

Finanzamt Bergisch Gladbach
Veranlagungsbezirk 005

51469 Bergisch Gladbach

Finanzamt Bergisch Gladbach
Veranlagungsbezirk 004
IdNr. 71 909 483 567
Steuernummer 204/2357/4380
(Bitte bei Rückfragen angeben)

51469 Bergisch Gladbach
Refrather Weg 35

Telefon 02202/9342-52357
Telefax 0800 10092675204

28.11.2023

FA, PF 200380, 51433 Bergisch Gladbach

Herrn
Jannick Lawson
Heinrich-Heine-Weg 15
51503 Rösrath

Bescheid

für 2022 über

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag

und Kirchensteuer

Festsetzung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Einkommen-steuer €	evang. Kirchen-steuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	7.476,00	672,84	0,00	
Abzug vom Lohn	-8.213,00	0,00		
verbleibende Beträge	-737,00	672,84	0,00	-64,16
Abrechnung in €				
nach dem Stand vom 21.11.23				
abzurechnen sind	-737,00	672,84	0,00	-64,16
bereits gezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
demnach zu wenig gezahlt	0,00	672,84	0,00	672,84
zu viel gezahlt	**737,00**	**0,00**	**0,00**	**737,00**
Ausgleich durch Verrechnung	672,84	-672,84		
bleiben zu viel gezahlt	**64,16**	**0,00**	**0,00**	**64,16**

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung.
Der darüber hinausgehende Betrag wird erstattet auf das Konto mit der IBAN
DE86 XXXX XXXX XXXX XX49 09 bei N26 Bank, sofern er mindestens 1,- € beträgt.

FALTEN.FRM

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
BBk Köln
IBAN DE98 3700 0000 0037 0015 08 BIC MARKDEF1370

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

>>> WinGF <<< *86.648*

021341

IdNr. 71 909 483 567
Steuernummer 204/2357/4380

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€		Insgesamt €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	50.300		
ab			
Werbungskosten			
Aufwendungen für Arbeitsmittel	-413		
Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer	-2.552		
weitere Werbungskosten	-411		
Summe der Werbungskosten	3.376		
Einkünfte	**46.924**		**46.924**
Summe der Einkünfte	**46.924**		**46.924**
Gesamtbetrag der Einkünfte			**46.924**
Sonderausgaben			
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	9.300		
davon 94 %	8.742		
abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	-4.650		
verbleiben	4.092	4.092	
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	4.026		
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a S. 4 EStG	-161		
verbleiben	3.865		
Beiträge zur Pflegeversicherung	938		
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	4.803	4.803	
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		8.895	-8.895
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		0	
mindestens jedoch Sonderausgaben-Pauschbetrag			-36
Hinzurechnungen			
Erstattungsüberhang aus Kirchensteuern			57
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			**38.050**

Berechnung der Einkommensteuer

zu versteuern nach			
dem Grundtarif	38.050		7.515
tarifliche Einkommensteuer			7.515
ab			
Ermäßigung für Handwerkerleistungen		39	
Summe und davon abziehbar		39	-39
festzusetzende Einkommensteuer			**7.476**

Berechnung der Kirchensteuer

	€
festzusetzende Einkommensteuer	7.476
davon 9 v.H. evangelische Kirchensteuer	672,84

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	7.476
Bemessungsgrundlage	7.476
Solidaritätszuschlag unter Berücksichtigung der Freigrenze	0,00
festzusetzender Solidaritätszuschlag	0,00

Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung (7.515,00 €) bezogen auf das zu versteuernde Einkommen (38.050 €) beträgt 19,75 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der Gesamtbetrag der Einkünfte (46.924 €) um abziehbare Aufwendungen (z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 8.874 € gemindert.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid für 2022 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer
vom 28.11.2023

Erläuterungen
Die Ergebnisse der Bearbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 18.09.2023 um 22:58:45 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Sie haben sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge für Wahlleistungen oder Haftpflichtversicherungen) angegeben. Diese Aufwendungen konnte ich nicht berücksichtigen, da der gesetzliche Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Sie haben Anspruch auf die Gewährung einer Energiepreispauschale für Erwerbstätige. Diese wurde Ihnen bereits durch Ihren Arbeitgeber ausgezahlt.

Sollten Sie Fragen zur Festsetzung der Kirchensteuer oder des besonderen Kirchgeldes haben und Mitglied der Evangelischen Kirche im Rheinland sein, können Sie sich auch unter der Telefonnummer 0800 0001034 an die Gemeinsame Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt wenden.

Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte habe ich unter Berücksichtigung der Energiepreispauschale/Energiepreispauschalen von 300 € ermittelt. Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. Grundrentenzuschlag) an bestimmte definierte Begriffe an (z. B. "Einkünfte", "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke zu korrigieren.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist daher insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 4 *****

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Einspruch gegeben. Der Einspruch ist bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt , Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, kirchensteuerstelle@ekir.de schriftlich einzureichen, elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.- Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Service- & Informationsstelle
Mo.- Mi., Fr. 7.30 -12.00 Uhr
Do. 7.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:
Buslinien 451 und 452

Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

>>> WinGF <<< *

Finanzamt Bergisch Gladbach
Veranlagungsbezirk 004
IdNr. 71 909 483 567
Steuernummer 204/2357/4380
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Fragen zu Steuern oder Ihrem Finanzamt?
www.finanzamt.nrw.de

51469 Bergisch Gladbach
Refrather Weg 35

Telefon 02202/9342-52357
Telefax 0800 10092675204

28.11.2023

FA, PF 200380, 51433 Bergisch Gladbach

18 2FC9 7190 6F 1001 E274
DV 11.23 1,00 Deutsche Post

*1777*0007719*28*5204*

Herrn
Jannick Lawson
Heinrich-Heine-Weg 15
51503 Rösrath

Bescheid

für 2021 über

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag

und Kirchensteuer

Festsetzung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Einkommen-steuer €	evang. Kirchen-steuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	7.245,00	652,05	0,00	
Abzug vom Lohn	-8.009,00	-295,05		
verbleibende Beträge	-764,00	357,00	0,00	-407,00
Abrechnung in €				
nach dem Stand vom 21.11.23				
abzurechnen sind	-764,00	357,00	0,00	-407,00
bereits gezahlt	0,00	0,00	0,00	0,00
demnach zu wenig gezahlt	0,00	357,00	0,00	357,00
zu viel gezahlt	**764,00**	**0,00**	**0,00**	**764,00**
Ausgleich durch Verrechnung	357,00	-357,00		
bleiben zu viel gezahlt	**407,00**	**0,00**	**0,00**	**407,00**

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung.
Der darüber hinausgehende Betrag wird erstattet auf das Konto mit der IBAN
DE86 XXXX XXXX XXXX XX49 09 bei N26 Bank, sofern er mindestens 1,- € beträgt.

F80C01_V79.FRM

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
BBk Köln
IBAN DE98 3700 0000 0037 0015 08 BIC MARKDEF1370

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

>>> WinGF <<< *86.646*

021339

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	Insgesamt €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Bruttoarbeitslohn	48.500	
ab		
Werbungskosten		
Aufwendungen für Arbeitsmittel	-103	
Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer	-2.552	
weitere Werbungskosten	-311	
Summe der Werbungskosten	2.966	
Einkünfte	**45.534**	**45.534**
Summe der Einkünfte	**45.534**	**45.534**
Gesamtbetrag der Einkünfte		**45.534**

Sonderausgaben			
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	9.021		
davon 92 %	8.300		
abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	-4.510		
verbleiben	3.790	3.790	
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	3.905		
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a S. 4 EStG	-156		
verbleiben	3.749		
Beiträge zur Pflegeversicherung	861		
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	4.610	4.610	
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		8.400	-8.400
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
gezahlte Kirchensteuer	296		
ab erstattete Kirchensteuer	-86		
Kirchensteuer		210	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben			-210
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			**36.924**

Berechnung der Einkommensteuer

zu versteuern nach			
dem Grundtarif	36.924		7.291
tarifliche Einkommensteuer			7.291
ab			
Ermäßigung für Handwerkerleistungen		46	
Summe und davon abziehbar		46	-46
festzusetzende Einkommensteuer			**7.245**

Berechnung der Kirchensteuer

	€
festzusetzende Einkommensteuer	7.245
davon 9 v.H. evangelische Kirchensteuer	652,05

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	7.245
Bemessungsgrundlage	7.245
Solidaritätszuschlag unter Berücksichtigung der Freigrenze	0,00
festzusetzender Solidaritätszuschlag	0,00

Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung (7.291,00 €) bezogen auf das zu versteuernde Einkommen (36.924 €) beträgt 19,75 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der Gesamtbetrag der Einkünfte (45.534 €) um abziehbare Aufwendungen (z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 8.610 € gemindert.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Einspruch gegeben. Der Einspruch ist bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt , Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, kirchensteuerstelle@ekir.de schriftlich einzureichen, elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.- Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Service- & Informationsstelle
Mo.- Mi., Fr. 7.30 -12.00 Uhr
Do. 7.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:
Buslinien 451 und 452



Bescheid für 2021 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer
vom 28.11.2023

Erläuterungen
Die Ergebnisse der Bearbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 18.09.2023 um 22:47:08 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Eine Zinsfestsetzung erfolgt nicht, weil die Zinsen nicht mindestens 10 € betragen (§ 239 Abs. 2 AO).

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Sie haben sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge für Wahlleistungen oder Haftpflichtversicherungen) angegeben. Diese Aufwendungen konnte ich nicht berücksichtigen, da der gesetzliche Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Sie haben im Kalenderjahr sowohl Kirchensteuer gezahlt als auch Kirchensteuererstattungen erhalten. Die Differenz zwischen gezahlter und erstatteter Kirchensteuer habe ich als Sonderausgaben berücksichtigt.

Sollten Sie Fragen zur Festsetzung der Kirchensteuer oder des besonderen Kirchgeldes haben und Mitglied der Evangelischen Kirche im Rheinland sein, können Sie sich auch unter der Telefonnummer 0800 0001034 an die Gemeinsame Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt wenden.

In 2021 wurden Kirchensteuern wie folgt gezahlt bzw. erstattet:

Kirchensteuer	EUR
-erstattung für 2019	86,52
Lohnkirchensteuer	295,05
Summe	208,53

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist daher insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

***** Fortsetzung siehe Seite 4 *****

Finanzamt Bergisch Gladbach
Veranlagungsbezirk 005
IdNr. 71 909 483 567
Steuernummer 204/2357/4380
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Fragen zu Steuern oder Ihrem Finanzamt?
www.finanzamt.nrw.de

51469 Bergisch Gladbach
Refrather Weg 35

Telefon 02202/9342-52357
Telefax 0800 10092675204

08.01.2024

FA, PF 200380, 51433 Bergisch Gladbach

18 2FC9 7190 89 1004 6026
DV 01.24 1,00 Deutsche Post

*2193*0017922*08*5204*

Herrn
Jannick Lawson
Heinrich-Heine-Weg 15
51503 Rösrath

Bescheid

für 2021 über

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag

und Kirchensteuer

Festsetzung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Einkommen-steuer €	evang. Kirchen-steuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	7.245,00	271,68	0,00	
Abzug vom Lohn	-8.009,00	-295,05		
verbleibende Beträge	-764,00	-23,37	0,00	-787,37
Abrechnung in €				
nach dem Stand vom 29.12.23				
abzurechnen sind	-764,00	-23,37	0,00	-787,37
bereits gezahlt	0,00	357,00	0,00	357,00
erstattet	764,00	0,00	0,00	764,00
demnach zu viel gezahlt	0,00	380,37	0,00	380,37

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung.
Der darüber hinausgehende Betrag wird erstattet auf das Konto mit der IBAN DE86 XXXX XXXX XXXX XX49 09 bei N26 Bank, sofern er mindestens 1,- € beträgt.

F80C01_V79.FRM

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
BBk Köln
IBAN DE98 3700 0000 0037 0015 08 BIC MARKDEF1370

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

>>> WinGF <<< *41.418*

051135

IdNr. 71 909 483 567
Steuernummer 204/2357/4380

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€		Insgesamt €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	48.500		
ab			
Werbungskosten			
Aufwendungen für Arbeitsmittel	-103		
Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer	-2.552		
weitere Werbungskosten	-311		
Summe der Werbungskosten	2.966		
Einkünfte	**45.534**		**45.534**
Summe der Einkünfte	**45.534**		**45.534**
Gesamtbetrag der Einkünfte			**45.534**
Sonderausgaben			
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen		9.021	
davon 92 %		8.300	
abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung		-4.510	
verbleiben		3.790	3.790
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge		3.905	
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a S. 4 EStG		-156	
verbleiben		3.749	
Beiträge zur Pflegeversicherung		861	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		4.610	4.610
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben			8.400 -8.400
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
gezahlte Kirchensteuer		296	
ab erstattete Kirchensteuer		-86	
Kirchensteuer			210
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben			-210
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			**36.924**

Berechnung der Einkommensteuer

zu versteuern nach dem Grundtarif	36.924	7.291
tarifliche Einkommensteuer		7.291
ab Ermäßigung für Handwerkerleistungen		46
Summe und davon abziehbar		46 -46
festzusetzende Einkommensteuer		**7.245**

Berechnung der Kirchensteuer

	€
festzusetzende Einkommensteuer	7.245
davon 9 v.H. evangelische Kirchensteuer für die Monate Januar bis Mai	271,68

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	7.245
Bemessungsgrundlage	7.245
Solidaritätszuschlag unter Berücksichtigung der Freigrenze	0,00
festzusetzender Solidaritätszuschlag	0,00

Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung (7.291,00 €) bezogen auf das zu versteuernde Einkommen (36.924 €) beträgt 19,75 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der Gesamtbetrag der Einkünfte (45.534 €) um abziehbare Aufwendungen (z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 8.610 € gemindert.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid für 2022 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 08.01.2024

Erläuterungen
Ihrem Antrag vom 15.12.2023 wurde in vollem Umfang entsprochen.

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 28.11.2023.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Sie haben sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge für Wahlleistungen oder Haftpflichtversicherungen) angegeben. Diese Aufwendungen konnte ich nicht berücksichtigen, da der gesetzliche Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde.

Sie haben Anspruch auf die Gewährung einer Energiepreispauschale für Erwerbstätige. Diese wurde Ihnen bereits durch Ihren Arbeitgeber ausgezahlt.

Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte habe ich unter Berücksichtigung der Energiepreispauschale/Energiepreispauschalen von 300 € ermittelt. Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. Grundrentenzuschlag) an bestimmte definierte Begriffe an (z. B. "Einkünfte", "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke zu korrigieren.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist daher insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

***** Fortsetzung siehe Seite 4 *****

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.- Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

,

Nahverkehrsanbindung:
Buslinien 451 und 452

Service- & Informationsstelle
Mo.- Mi., Fr. 7.30 -12.00 Uhr
Do. 7.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Bergisch Gladbach
Veranlagungsbezirk 005
IdNr. 71 909 483 567
Steuernummer 204/2357/4380
(Bitte bei Rückfragen angeben)

51469 Bergisch Gladbach
Refrather Weg 35

Telefon 02202/9342-52357
Telefax 0800 10092675204

08.01.2024

FA, PF 200380, 51433 Bergisch Gladbach

Bescheid

für 2022 über

Einkommensteuer

und Solidaritätszuschlag

Herrn
Jannick Lawson
Heinrich-Heine-Weg 15
51503 Rösrath

Festsetzung

Art der Festsetzung
Der Bescheid ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung
Die Festsetzung der ev. Kirchensteuer wird aufgehoben.

	Einkommen-steuer €	evang. Kirchen-steuer €	Solidaritäts-zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden	7.476,00		0,00	
Abzug vom Lohn	-8.213,00			
verbleibende Beträge	-737,00		0,00	-737,00
Abrechnung in €				
nach dem Stand vom 29.12.23				
abzurechnen sind	-737,00	0,00	0,00	-737,00
bereits gezahlt	0,00	672,84	0,00	672,84
erstattet	737,00	0,00	0,00	737,00
demnach zu viel gezahlt	0,00	672,84	0,00	672,84

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung.
Der darüber hinausgehende Betrag wird erstattet auf das Konto mit der IBAN DE86 XXXX XXXX XXXX XX49 09 bei N26 Bank, sofern er mindestens 1,- € beträgt.

FALTEN FRM

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
BBk Köln
IBAN DE98 3700 0000 0037 0015 08 BIC MARKDEF1370

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

>>> WinGF <<< *41.420*

051137

Besteuerungsgrundlagen

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€		Insgesamt €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn	50.300		
ab			
Werbungskosten			
Aufwendungen für Arbeitsmittel	-413		
Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer	-2.552		
weitere Werbungskosten	-411		
Summe der Werbungskosten	3.376		
Einkünfte	**46.924.**		**46.924**
Summe der Einkünfte	**46.924.**		**46.924**
Gesamtbetrag der Einkünfte			**46.924**
Sonderausgaben			
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	9.300		
davon 94 %	8.742		
abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	-4.650		
verbleiben	4.092.	4.092	
Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	4.026		
ab Kürzungsbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a S. 4 EStG	-161		
verbleiben	3.865		
Beiträge zur Pflegeversicherung	938		
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	4.803.	4.803	
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		8.895.	-8.895
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben		0	
mindestens jedoch Sonderausgaben-Pauschbetrag			-36
Hinzurechnungen			
Erstattungsüberhang aus Kirchensteuern			57
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			**38.050**
Berechnung der Einkommensteuer			
zu versteuern nach dem Grundtarif	38.050.		7.515
tarifliche Einkommensteuer			7.515
ab			
Ermäßigung für Handwerkerleistungen		39	
Summe und davon abziehbar		39	-39
festzusetzende Einkommensteuer			**7.476**

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	7.476
Bemessungsgrundlage	7.476
Solidaritätszuschlag unter Berücksichtigung der Freigrenze	0,00
festzusetzender Solidaritätszuschlag	0,00

Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung (7.515,00 €) bezogen auf das zu versteuernde Einkommen (38.050 €) beträgt 19,75 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der Gesamtbetrag der Einkünfte (46.924 €) um abziehbare Aufwendungen (z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 8.874 € gemindert.

***** Fortsetzung siehe Seite 3 *****

Bescheid für 2021 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer
vom 08.01.2024

Erläuterungen
Ihrem Antrag vom 15.12.2023 wurde in vollem Umfang entsprochen.

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 28.11.2023.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Sie haben sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge für Wahlleistungen oder Haftpflichtversicherungen) angegeben. Diese Aufwendungen konnte ich nicht berücksichtigen, da der gesetzliche Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde.

Sie haben im Kalenderjahr sowohl Kirchensteuer gezahlt als auch Kirchensteuererstattungen erhalten. Die Differenz zwischen gezahlter und erstatteter Kirchensteuer habe ich als Sonderausgaben berücksichtigt.

Sollten Sie Fragen zur Festsetzung der Kirchensteuer oder des besonderen Kirchgeldes haben und Mitglied der Evangelischen Kirche im Rheinland sein, können Sie sich auch unter der Telefonnummer 0800 0001034 an die Gemeinsame Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt wenden.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich
- der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist daher insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.
Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.
Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.
Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Einspruch gegeben. Der Einspruch ist bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt , Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, kirchensteuerstelle@ekir.de schriftlich einzureichen, elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.
Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.
Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.
Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

***** Fortsetzung siehe Seite 4 *****

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.- Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

,

Nahverkehrsanbindung:
Buslinien 451 und 452

Service- & Informationsstelle
Mo.- Mi., Fr. 7.30 -12.00 Uhr
Do. 7.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen